

(Friedrich Wilhelm II) 17

# Verordnung

wegen

## Bestrafung der Diebstähle

und

## ähnlicher Verbrechen.



---

De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

---

Gebruckt bey Georg Decker, Königl. Geheimen Ober- Hof- Buchdrucker.

*M. L. S.*



P. 1. 2. III. 2476

# Verordnung

1790

## Verordnung der Reichsstände

und

Landständlicher Ausschuss



---

De Probita, für den Reichstag 1790

---

Gegeben zu Wien am 17ten März 1790. Kaiserliche Majestät.

*Handwritten signature or stamp in the bottom right corner.*



# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze, haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiktion verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalteten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugestellt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Verstoßnen geschwinde zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

## §. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

## §. 2.

Erst einm.  
mit Todsdahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich geächtigt, und wenn eine solche Ächtung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

## §. 3.

## §. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4—7 enthaltenen Anweisungen von den Urteilsfassern festgesetzt.

## §. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kranken Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch diesbezüglich das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

## §. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

## §. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtene Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Uebersführung, durch Geringsfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Erfaß.

## §. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem

sichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besen, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertraut worden, ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gefellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Längnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

## §. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Bestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

## §. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsassessor bestimmt.

## §. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängniß entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

## §. 11.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter,

ter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

## §. 12.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Dritter wann  
er Diebstahl Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf desßhalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

## §. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, desßhalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der desßhalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

## §. 14.

Der in §§. 2—13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey, oder mehrere Male bestraft worden, Diebstahl nur  
für einen  
oder zwei  
Mahl. findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

- 1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Pachtböfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
- 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses,

tes, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

## §. 15.

Erster gewalt-  
samer Dieb-  
stahl.

Ein gewaltfamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

## §. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltfamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im stärksten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

## §. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

## §. 18.

Zweiter  
gewaltfamer  
Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltfamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltfamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

## §. 19.



## §. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Bestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

## §. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

## §. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

## §. 22.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu gehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

## §. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfte Art geächtet, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

## §. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestraffter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestungsarbeit.

## §. 25.

## §. 25.

Diebstahl  
der Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswiegigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

## §. 26.

Diebstahl  
Gesell.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

## §. 27.

Zusammenlager.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25 belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verdürkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

## §. 28.

Diebstahl  
176.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird

wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

## §. 29.

Wegen derjenigen, welche wissenschaftlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

Kauf oder  
Verkauf  
erhalten  
Eben.

## §. 30.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ist noch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestrafungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

Verfälschung  
von den  
den, Ver  
den, und an  
den, Betrag

## §. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlagen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwärts. §. 16.

## §. 32.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluss habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Allgemein  
Verordnung  
auf die Ver  
Scheit des  
Landrechts

Damit

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft ge-  
bracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenz-  
blättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntma-  
chung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare  
an den von der Polizei jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten  
öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhän-  
dig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen.  
So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.



Goldbeck.

